



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2018 Nr. 7](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.03.2018
Seite: 144

Siebtes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

12

Siebtes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 6. März 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 ([GV. NRW. 1995 S. 28](#)), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2016 ([GV. NRW. S. 789](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 14 wird das Wort „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch das Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ersetzt.

2. § 7c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch das Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182)“ durch die Wörter „Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anwendung von § 9 Absatz 1 ist zum 1. Oktober 2021 unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen, die oder der im Einvernehmen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren. Die Evaluierung soll insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe einbeziehen und diese in Beziehung setzen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

(L. S.)

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

GV. NRW. 2018 S. 144